

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Dauer von Sanktionen beim Arbeitslosengeld II

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit der Zielsetzung, in § 31 (6) Satz 2 SGB II festzuschreiben, dass Absenkung und Wegfall der Leistungen nur dann 3 Monate andauern, wenn die Pflichtverletzung vorher nicht beendet wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Sanktionen dienen nicht dem Zweck, dem Staat Einsparungen zu bescheren. Ebenso wenig sollen sie eine Bestrafung darstellen.

Vielmehr kann ihr Ziel nur die Herbeiführung einer Verhaltensänderung sein, dergestalt, dass der Leistungsbezieher etwa eine zumutbare Arbeit oder Ausbildungsmaßnahme akzeptiert. Sobald dies erfolgt ist, läuft die Aufrechterhaltung der Sanktion nur noch auf eine sinnlose Schikane hinaus.